

RS Vwgh 2002/9/12 99/20/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2002

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §17 Abs1;

WaffG 1996 §17 Abs2;

WaffG 1996 §17 Abs3;

WaffG 1996 §47 Abs1 Z2 litb;

WaffV 01te 1997 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat sein Interesse am Besitz der betreffenden Patronen mit offener oder verdeckter Hohlspitze und Geschossen für solche Patronen einerseits mit seiner Beeidigung als allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger, andererseits mit seiner Gutachtertätigkeit für private Auftraggeber begründet. Es ist nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer für gerichtliche Gutachten, mit denen er betraut zu werden hofft, einen Vorrat an verbotener Munition hält, weil ihm diese im Falle eines konkreten Gerichtsauftrages entweder im Zuge der Bestellung zum Sachverständigen unter Bedachtnahme auf § 47 Abs. 1 Z 2 lit. b WaffG 1996 vom Auftraggeber - ohne Notwendigkeit einer Ausnahmegewilligung - zur Verfügung gestellt würde oder er sich, falls dies nicht der Fall wäre, erforderlichenfalls eine Ausnahmegewilligung für den konkreten Einzelfall besorgen könnte. Ob andere allgemein gerichtlich beeidete Sachverständige über die beantragte Ausnahmegewilligung verfügen, ist für die Beurteilung des Ansuchens des Beschwerdeführers nicht von Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200078.X03

Im RIS seit

29.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>